

**Geschäftsweisung der Gesellschafterversammlung
für die Geschäftsführung der
HAMBURG ENERGIE Geothermie Gesellschaft GmbH**

Übersicht:

§ 1 Aufgabenkreis

§ 2 Geschäftsverteilung

§ 3 Zusammenarbeit der Geschäftsführer, Beschlussfassung

§ 4 Jahresabschluss

§ 5 Wirtschaftsplan und Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement

§ 6 Mittelfristige Finanzplanung

§ 7 Auftragsvergabe

§ 8 Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

§ 9 Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung

§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

§ 11 Einbindung von Tochtergesellschaften

§ 12 Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

§ 13 Abwesenheit der Geschäftsführer

§ 1

Aufgabenkreis

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsanweisung. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation der Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

Zusammenarbeit der Geschäftsführer, Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung oder Stellungnahme

vorzulegen sind,

2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen betreffen,
 3. für die ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin die Gesellschafterversammlung um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Es finden die gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten Bewertungs- und Bilanzierungsstandards Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorzulegen.

§ 5

Wirtschaftsplan und Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Personalbestandsübersicht, Investitionsplan, Finanzplan und Planbilanz) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und die

Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.

- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftsplanung und zur Zusammenarbeit mit dem Controlling und dem Beteiligungsmanagement von den Hamburger Energiewerken sind in Anlage 1 geregelt.

§ 6

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z.B. Entwicklung der Stellen).

§ 7

Auftragsvergabe

- (1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB sind die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2a des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 57)

in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222) sowie die übrigen Bestimmungen des HmbVgG anzuwenden.

- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17.9.2013 (HmbGVBl. Seite 417) über
1. Mitteilungen an die zentrale Informationsstelle (§ 4 Abs. 1 GRfW),
 2. die Verpflichtung zur Registerabfrage (§ 7 GRfW) und
 3. die Einhaltung des Datenschutzes (§ 9 Abs. 2 GRfW)

sind anzuwenden.

§ 8

Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung zu berichten:
1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
 2. über die Rentabilität der Gesellschaft, und zwar in der Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
 3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 4. regelmäßig über Abschluss und Verlauf derivativer Finanzgeschäfte,
 5. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass die Gesellschafterversammlung vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
 6. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschafter bzw. den von ihnen benannten Personen mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und

rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. ihren Unternehmen und der Gesellschaft sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder zur Ausübung der Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung bevollmächtigte Person sind zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit der Gesellschaft auszuhändigen:

1. der Gesellschaftsvertrag,
2. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
3. die Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung,
4. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
5. die mittelfristige Finanzplanung,
6. der letzte Quartalsbericht,
7. der Hamburger Corporate Governance Kodex,
8. wichtige Verträge.

- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Gesellschafter

aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Gesellschafterversammlungen stattfinden. Die Gesellschafterversammlung soll einmal im Kalendervierteljahr, sie muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen. Die Einladungen zu den Gesellschafterversammlungen sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlungen möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der Geschäftsführung der Gesellschafter zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Gesellschafterversammlung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorliegen.

- (3) Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin soll Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung gegenüber offenlegen und die anderen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
 2. die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivative Finanzgeschäfte.¹

¹ Dies umfasst auch Geschäfte in Euro über Zinsswaps, Forward rate agreements (FRA's), Optionen auf Zinsswaps, Zinscaps und Zinsfloors zur betrags- und fristenkongruenten zinsmäßigen Gestaltung bilanzieller Positionen oder zur Sicherung von im Finanzplan genehmigten Kreditaufnahmen. Zur Definition der genannten Geschäfte vgl. "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen", 2.3.3.5 „Derivative Finanzgeschäfte“

3. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder der Gesellschafterversammlung persönlich oder als Vertreter bzw. Vertreterin einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
4. der Abschluss oder die wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen mit Beschäftigten der zweiten Führungsebene,
5. die Vereinbarung von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese über tarifvertragliche Regelungen, Verpflichtungen aus Betriebsvereinbarungen oder über arbeitsrechtliche Standards hinausgehen,
6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EUR; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen 10.000 EUR übersteigt,
7. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 EUR im Einzelfall und wenn 2.500 EUR p.a. überschritten werden,
8. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
9. der Abschluss, wesentliche Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,
10. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
11. die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, durch Mitglieder der Geschäftsführung.

(2) Die Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung und

Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten) wird auf 50.000 EUR festgesetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages).

- (3) Die Zeitdauer für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf fünf Jahre und die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 50.000 EUR festgesetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages).
- (4) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Anleihen oder Krediten wird auf 50.000 EUR festgesetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages).
- (5) Die Wertgrenze für Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wird auf 100.000 EUR und die Wertgrenze für Aufträge, bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages).
- (6) Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (7) Gemäß der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung der Muttergesellschaft - in der jeweils geltenden Fassung – sind der Zustimmung des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft unterliegende Geschäfte diesem vor Befassung der Gesellschafterversammlung der HAMBURG ENERGIE Geothermie GmbH vorzulegen.

§ 11

Einbindung von Tochtergesellschaften

Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

§ 12

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschafter bzw. den von ihr benannten Personen.

§ 13

Abwesenheit der Geschäftsführer

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen dem bzw. der Geschäftsführung der Gesellschafterinnen bzw. den von ihr benannten Personen Dienstreisen und Urlaub ab fünf Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als fünf Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschafterinnen bzw. den von ihr benannten Personen.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- (4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der Geschäftsführung der Gesellschafterinnen bzw. den von ihr benannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

Beschlossen in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der HAMBURG ENERGIE Geothermie GmbH am 19.12.2022

Anlage

Zu § 5 Abs. 1 - Einzelheiten zum Wirtschaftsplan

- (1) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Jahresabschluss zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
- (2) Die Personalbestandsübersicht muss die Anzahl der Personen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.
- (3) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Kosten 100.000 EUR übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.
- (4) In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 - Angaben im Quartalsbericht

Darstellung der quartalsmäßigen Soll-Werte und der Ist-Werte mit Erläuterung der wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum, Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte. Wesentliche Planabweichungen sind in allen kaufmännischen Berichten separat schriftlich zu begründen.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 - Aufgliederung der Personaldaten

Beschäftigte insgesamt

davon

- weibliche Mitarbeiterinnen

- Teilzeitbeschäftigte²

- Auszubildende

- Schwerbehinderte

² Jeweils mit Angabe der weiblichen Mitarbeiterinnen.